

HVBG-Info 06/1985 vom 21.03.1985, S. 0016 - 0020, DOK 143.265/017-LSG

Nachträgliche Änderung der Verhältnisse, Aufhebung eines Verwaltungsaktes (§ 48 SGB X) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.01.1984 - L 3 U 62/83

Nachträgliche Änderung der Verhältnisse, Aufhebung eines Verwaltungsaktes (§ 48 SGB X);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.01.1984 - L 3 U 62/83 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 11.01.1984 - L 3 U 62/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Hat die Verwaltungsbehörde lediglich über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse entschieden, kann das Gericht auch nach dem neuen SGB X nicht wegen anfänglicher Rechtswidrigkeit einen Verwaltungsakt aufheben und neu feststellen soweit dieser nicht nachträglich Gegenstand des Verfahrens geworden ist.
- 2. Hat sich die Bewertung medizinischer Befunde im Hinblick auf die ihnen zuzuordnende MdE z.B. aufgrund verfeinerter technischer Untersuchungsmethoden gewandelt, stellt dies keine Änderung i.S. des § 48 SGB X dar.